

Besuchskonzept im Rahmen der Corona-Pandemie

Wohn- Pflege-Haushalt

Die CoViD-19 Pandemie und ihre Auswirkungen stellt die gesamte Gesellschaft vor Herausforderungen. Insbesondere die Kontaktbeschränkungen und weitreichenden Hygienemaßnahmen stellen eine zunehmende Belastung für alle Personen, so auch Beschäftigte und Bewohner dar.

Es gilt eine angemessene Balance zwischen berechtigten Schutzinteresse zugunsten vulnerabler Gruppen einerseits und einem sozialen Miteinander, welches andererseits das psychosoziale Wohlergehen fördert, zu finden.

Grundsätzlich dürfen Bewohnerinnen und Bewohner Besuche empfangen und die Einrichtung tagsüber – an allen Wochentagen und auch an Feiertagen – verlassen, ohne anschließend isoliert zu werden.

Die Entscheidung über notwendige Schutzmaßnahmen, sofern sie nicht behördlich angeordnet sind, werden auf Grundlage einrichtungsspezifischer Risikoeinschätzungen getroffen. In Zweifelsfällen werden die Vorkehrungen mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgestimmt.

Verantwortlich für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen ist die Einrichtungsleitung. Sie ist damit befugt, im Rahmen des Hausrechtes diese Verantwortung ggf. durch Verschärfung der nachstehenden Maßnahmen nachzukommen.

Dieses Konzept wurde unter Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen Rahmenbedingungen erstellt und zur Wahrung der Teilhaberechte der Bewohnerinnen und Bewohner diesen angemessen und verständlich zur Kenntnis gegeben. Die nachfolgenden Punkte zeigen Möglichkeiten zur Reduktion von Besuchen (bei einer gleichzeitigen Vermeidung eines Isolationsgefühls/ von psychosozialen Folgen) auf und beschreiben einzuhaltende Schutzmaßnahmen für stattfindende Besuche.

1) Besuche reduzieren ohne Isolationsgefühl

Um einem Isolationsgefühl von Bewohnern vorzubeugen, unternehmen die Mitarbeitenden des Betreuungsteams vermehrt Spaziergänge mit mobilisierbaren Bewohnern. Mobile Bewohner werden motiviert, sich selbst innerhalb des Außenbereichs der Anlage häufig zu bewegen.

Darüber hinaus ist das Betreuungsteam aktiv in der Ansprache der Sinne der Bewohner z.B. durch das Einbinden von Eindrücken aus der Natur/ Saison und Kulturangebote wie Post von außen, Lieder von Kita mit Sicherheitsabstand an Fenstern, ... Die Stimmung innerhalb der Einrichtung und insbesondere in den Bewohnerzimmern wird durch individuelle Maßnahmen positiv beeinflusst durch visuelle Anreize wie Pflanzen/ Blumen, Mobiles, saisonale Fenstergestaltung, ...

Bewohner werden bei dem Ausleben sozialer Kontakte über Telekommunikation unterstützt, beispielsweise Videotelefonie, Sprachnachrichten oder Bildern. Angehörigen wird empfohlen, mobile Endgeräte für ihre Bewohner bereit zu stellen. Ist das nicht möglich, können Angehörige Kontakt zu einem Tablet der Einrichtung aufbauen mit einem einrichtungsinternen Zugang zu z.B. WhatsApp und Skype. Nach jedem Gebrauch wird das entsprechende Gerät desinfiziert.

**Anmerkung: WICHTIG bei Tablet/Smartphone:*

Auf diesen Geräten dürfen keine anderen Daten enthalten sein, d.h. es darf ausschließlich zum Zweck der Kommunikation zwischen Bewohnern mit Angehörigen gebraucht werden.

Darüber hinaus werden auch weitere Kontakte, beispielsweise zu Ärztinnen und Ärzten, wenn möglich telefonisch durchgeführt.

2) Grundregelungen für Besuche sowie das Verlassen der Einrichtung durch Bewohnerinnen und Bewohner

Bei den Besuchen ist Folgendes zu beachten:

- die Bewohnerin oder der Bewohner und/oder die Einrichtung stehen nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung (Quarantäne),
- der Besuchende weist keine Erkältungssymptome auf,
- der Besuchende steht nicht im Kontakt zu einer SARS CoV-2 infizierten Person bzw. der Kontakt ist länger als 14 Tage her,
- der Besuchende wurde durch die Einrichtung in eine gründliche Basis- und Händehygiene eingewiesen inkl. Einhaltung Husten-/Nies-Etikette und Vermeidung von Berührungen des eigenen Gesichts,
- der Besuchende hat sich vor bzw. unmittelbar nach dem Betreten der Einrichtung die Hände gewaschen oder desinfiziert,
- der Besuchende hält zum Bewohner, wo immer möglich, einen Mindestabstand von 1,5 Metern ein und
- trägt beim Aufenthalt in der Einrichtung und im Kontakt mit der Bewohnerin oder dem Bewohner, soweit medizinisch vertretbar, eine FFP2 Maske.

Alle Personen, die die Einrichtung betreten und weder Bewohner noch Mitarbeitende der Einrichtung sind werden registriert (Datum, Uhrzeit, Name der Person, Name des besuchten Bewohners, Kontaktdaten), zudem werden Erkältungssymptome des Besuchers entsprechend des Musterformblatts des RKI erfasst. Dies erfolgt so, dass der Datenschutz gewährleistet ist (geschlossene Box mit Schlitz).

Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Besuchende werden durch Aushänge bzw. Infoschreiben über die Risiken, die im Zusammenhang mit der SARS CoV-2-Infektion und der Erkrankung COVID-19 für besonders gefährdete Personen stehen, informiert. Die Schreiben werden zur Nachvollziehbarkeit digital aufbewahrt.

Bei Besuchen ist die Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner mit ihren Besuchenden zu wahren. Eine Beaufsichtigung durch Mitarbeitende der Einrichtung während des Besuchs, vor allem im Zimmer der Bewohnerinnen und Bewohner, ist nicht durchzuführen.

Sowohl der Besuch der Einrichtung durch Angehörige und Dritte, als auch das Verlassen der Einrichtung durch Bewohnerinnen und Bewohner ist an das einrichtungsspezifische Testkonzept mittels PoC-Antigen-Test geknüpft. Der Testbereich befindet sich im Erdgeschoss vor dem Haupteingang.

3) Besuche durch behandelnde Ärzte, Therapeuten

Behandelnde Ärzte oder Therapeuten dürfen die Einrichtung entsprechend der unter Punkt 2) dargestellten Grundregelungen betreten. Hier erfolgt eine individuelle Vorabstimmung mit der Einrichtungsleitung oder mit von ihr dafür betrauten Personen, um die Laufwege zu besprechen und Wartezeiten bzw. das Zusammentreffen mehrerer Personen zu vermeiden.

4) Besuche durch Angehörige im Außengelände der Einrichtung

Für private Besuche wird bevorzugt der Besuchsbereich im Freien genutzt: (Sitzgruppe Terrasse nur begrenzt, Spaziergang auf dem Parkplatzgelände, Spaziergang im Bürgerpark)

In diesem sind die Grundregelungen für Besuche (Punkt 2) schriftlich und unter Nutzung von Grafiken verdeutlicht. In der festgelegten Besuchszeit von 14:30 bis 17:00 Uhr (in Ausnahmefällen auch außerhalb dieser Zeit) können die Besucher durch telefonische Absprache darum bitten, dass die Bewohner in den Besuchsbereich gebracht werden. Bei der Vergabe der „Besuchsplätze“ wird darauf geachtet, dass jeder Bewohner Besuch empfangen kann, so dass eine Zeitbegrenzung eingehalten werden muss.

Nach der Besuchszeit werden möglicherweise berührte Flächen wie Tischkanten, Stuhllehnen, Klinken desinfiziert.

5) Besuche durch Angehörige innerhalb der Einrichtung

Angehörige und Bewohner sind informiert, dass der Besuchsbereich im Freien aus Gründen des Infektionsschutzes bevorzugt genutzt werden soll.

Um den Mindestabstand innerhalb der Einrichtung einhalten zu können, sind zeitgleich maximal 5 Personen im Besuchsbereich bzw. 5 Personen in den weiteren Räumlichkeiten der Einrichtung erlaubt.

Für Besuche innerhalb der Einrichtung werden die jeweiligen Pflegezimmer (Einzelzimmer) oder separate Sitzecken in der Einrichtung genutzt.

Durch eine telefonische Voranmeldung wird sichergestellt, dass die betroffenen Bewohnerinnen oder Bewohner auch im Besuchsbereich angetroffen werden können und dass es nicht zu unnötigen Wartezeiten aufgrund der begrenzten Kapazitäten im Besuchsbereich kommt.

Auf Hinweisschildern/-plakaten im Eingangsbereich sind die Grundregelungen für Besuche (Punkt 2) prägnant und übersichtlich dargestellt.

Während des Besuchs ist idealerweise das Fenster geöffnet. Bei sehr ungünstiger Wetterlage bzw. aufgrund gesundheitlicher Risiken des Bewohners bleibt das Fenster geschlossen. Nach der Besuchszeit wird stoßgelüftet und möglicherweise berührte Flächen wie Tischkanten, Stuhllehnen, Türklinken desinfiziert.

Vor allem immobilen Bewohnerinnen und Bewohnern, die möglicherweise nicht im Haus transferiert werden können, sind Besuche von Angehörigen und nahestehenden Personen im Bewohnerzimmer zu ermöglichen. In diesem Fall ist eine telefonische Voranmeldung zwingend erforderlich, um unnötige Begegnung auf den Laufwegen und im Bewohnerzimmer zu vermeiden. Aufgrund der erhöhten organisatorischen Aufwände sind die Zeiten

(Besuchszeitraum und Dauer) für diese Besuche je nach individueller Situation strenger begrenzt.

Bei Mehrbettzimmern befindet sich idealerweise nur der besuchte Bewohner im Zimmer.

Bei Besuchen im Bewohnerzimmer wird der Raum nach dem Besuch stoßgelüftet, idealerweise ist das Fenster auch während des Besuchs geöffnet. Alle Flächen mit häufigem Kontakt werden nach dem Besuch desinfiziert.

Für Mitgebrachtes wird eine Möglichkeit zum Abstellen vorbereitet. Nach einer Verwahrung über 24 Stunden durch das Betreuungsteam erhält der besuchte Bewohner das Mitgebrachte.

6) Betreten der Einrichtung durch weitere Personen

Weitere Personen wie Dienstleister, ehrenamtlich Tätige oder Aufsichtsbehörden, aber auch Auszubildende im Rahmen ihrer Ausbildung dürfen die Einrichtung entsprechend der unter Punkt 2) dargestellten Grundregelungen für Besuche betreten. Hier erfolgt jeweils eine individuelle Vorabstimmung mit der Einrichtungsleitung oder mit von ihr dafür betrauten Personen.

Bei Dienstleistern mit eigenen Geschäftsräumen in der Einrichtung ist durch getrennte Areale bzw. durch die Einführung getrennter Öffnungszeiten sichergestellt, dass ein Kontakt zwischen Laufkundschaft und Bewohnern ausgeschlossen ist. Wartezeiten werden durch ein entsprechendes Anmeldeverfahren vermieden bzw. über Wartebereiche so organisiert, dass es zu keiner Durchmischung der Laufkundschaft und der Bewohner kommt und die Hygienemaßnahmen (z. B. Abstandsregelung) eingehalten werden können. Der externe Dienstleister steht in aktiver Kommunikation mit der Einrichtungsleitung, um ggf. Anpassungen an das aktuelle Infektionsgeschehen in der Einrichtung vorzunehmen bzw. zeitnah auf das Bekanntwerden von nachweislichen Kontakten mit SARS-CoV-2-erkrankten Personen reagieren zu können.

7) Verlassen des Einrichtungsgeländes durch Bewohner

Für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen gelten dieselben grundrechtlich geschützten Persönlichkeits-, Teilhabe- und Freiheitsrechte wie für alle anderen Menschen. Diese dürfen entsprechend der allgemeinen Regelungen der jeweils gültigen SächsCoronaSchVO und der entsprechenden Auflagen der Allgemeinverfügung Hygieneauflagen die Einrichtung verlassen.

Bewohner wie auch Begleitpersonen werden unterwiesen, die allgemeinen Schutzmaßnahmen einzuhalten:

- Abstand von mindestens 1,5 m; wenn nicht möglich (Gehbehinderungen/Gangunsicherheit) mitgebrachten MNS tragen
- Idealerweise generelles Tragen MNS
- Einhalten der Husten- und Niesetikette; Berührungen des eigenen Gesichts vermeiden
- Hände waschen / desinfizieren vor Treffen mit Bewohner

Nach Rückkehr sollen sich die Bewohnerinnen und Bewohner die Hände gründlich mit Seife waschen und desinfizieren. Das Betreuungsteam unterstützt ggf. bei der sorgsamem Durchführung dieser Maßnahme.